

Kommunalrelevant

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Oktober 2015

Kommunen brauchen bei Asylpolitik dringend Hilfe

Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels sind gutes Signal

von Ingbert Liebing, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die Kommunen haben bislang einen gewaltigen Kraftakt geleistet, um zur Willkommenskultur in Deutschland beizutragen — und sie tun dies weiterhin, obwohl sie an der Grenze der Belastbarkeit stehen. Hierfür gebührt den Kommunen und dem vor allem ehrenamtlich getragenen Engagement vor Ort große Anerkennung. Es gebührt den Verantwortlichen in den Rathäusern Dank und Anerkennung, dass sie bislang den Spagat schaffen zwischen der Aufrechterhaltung der regulären Alltagsaufgaben und der Bewältigung der Unterbringung und Betreuung der noch nie dagewesenen Zahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Bei dieser Aufgabe brauchen die Kommunen dringend Hilfe und Unterstützung — die Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels am 24. September 2015, für die weitgehend am 15. Oktober 2015 das Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag abgeschlossen worden ist, sind ein gutes Signal für die Kommunen. Die Einigung trägt in weiten Teilen die Handschrift der Union und setzt bereits seit längerem diskutierte Forderungen um:

- Der Bund wird zukünftig die Verteilung der in Deutschland ankommenden Asylbewerber und Flüchtlinge flexibel unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels organisieren. Er richtet Wartezentren für ankommende Asylbewerber und Flüchtlinge ein und übernimmt ihre Verteilung. Bund und Länder verpflichten sich ferner, die jeweiligen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Asylbewerber und Flüchtlinge erst nach förmlicher Asylantragstellung auf die Kommunen zu verteilen.
- Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Absatz 3 Grundgesetz bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen.
- Um die Asylverfahren priorisieren und zügig bearbeiten zu können, sollen Asylbewerber verpflichtet werden können, bis zu sechs Monate, solche aus sicheren Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Verfahrens, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben. Bund und Länder verpflichten sich zur konsequenten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten. Die Landesregierungen können Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger aus humanitären Gründen zukünftig nur noch für maximal drei Monate aussetzen.
- Um die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern, werden Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards ermöglicht.
- Bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien werden Erleichterungen ermöglicht, ebenso bei den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge.
- Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge werden beseitigt — es gilt in Zukunft: Vorrang für Sachleistungen, Vorauszahlung von Geldleistungen für höchstens einen Monat, Möglichkeit von Leistungskürzungen, Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten.
- Bund und Länder werden zeitgleich ein Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verabschieden, um eine unter Kindeswohlgesichtspunkten notwendige Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bundesweit und landesintern zu ermöglichen. Dabei soll die im Gesetzentwurf geregelte bundesweite Aufnahmepflicht für alle Länder mit einer Übergangsphase zum 1. Januar 2016 zum Tragen kommen. Der notwendige Sachkompromiss zum Ausgleich der Belastungen durch die Anzahl der Fälle, der Anrechnung auf die Quote der zu Versorgenden und die Abrechnung der Fälle wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewogen und umsetzbar dargestellt und von den Ländern gemeinsam getragen.
- Die Einführung der Gesundheitskarte bleibt den Ländern überlassen. Der Bund schafft die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen von den Ländern verpflichtet werden

können, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen bei Asylbewerbern zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kann die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Die Leistungen sollen sich wie bisher im Rahmen des AsylBLG bewegen.

- Der Bund öffnet die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen hergestellt, unter verstärkter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit.
- Personen mit guter Bleibeperspektive werden künftig bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.
- Der Bund unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen — Erhöhung der Bundesmittel an die Länder um jeweils 500 Millionen Euro in den Jahren 2016 bis 2019, verbilligte Bereitstellung weiterer Bundesliegenschaften und -immobilien über Konversionsflächen hinaus.
- Bund und Länder sind sich einig, dass die Ausländer- und Sozialbehörden sowie Verwaltungsgerichte personell und organisatorisch in der Lage sein müssen, die hohe Zahl der auf sie zulaufenden — positiven

wie negativen — Entscheidungen des BAMF angemessen zu bewältigen.

- Bund, Länder und Kommunen werden verstärkt zusammenarbeiten, um bei jeder vollziehbaren Ausreisepflicht zügig die Rückführung zu veranlassen.
- Der Bund verpflichtet sich, die Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen, die Altfälle abuarbeiten und den Zeitraum zwischen Registrierung und Antragstellung erheblich zu verkürzen, so dass eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht wird.
- Der Bund erhöht den für 2015 vorgesehenen Betrag zur Entlastung der Länder um eine Milliarde, die über Umsatzsteuerpunkte verteilt werden.
- Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF. Das geschieht, indem der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem AsylBLG in Höhe von 670 EUR monatlich an die Länder erstattet wird. (Einbezogen sind alle Fälle, die am 1. Januar 2016 im Verfahren sind und im Laufe des Jahres ins Verfahren kommen für die jeweilige Dauer).
- Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen Monat

ebenfalls 670 Euro erstattet.

- Der Bund leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro jährlich. Sobald die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen deutlich rückläufig ist, erfolgt eine Überprüfung der Leistung des Bundes.
- Die Bundesregierung wird die Betreuung von Kindern weiter unterstützen. Hierzu wird der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu nutzen, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen.

Für die Kommunen in Deutschland sind die Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels am 24. September 2015 ein gutes Signal. Die Kommunen erhalten eine deutliche finanzielle Entlastung und eine stärkere Unterstützung ihrer Arbeit zur Unterbringung, Aufnahme und Integration vor Ort. Voraussetzung dafür ist, dass die Länder sich als verlässliche Partner erweisen und die Bundesmittel entsprechend der Kostenträgerschaft dort ankommen, wo die Flüchtlinge untergebracht sind und betreut werden.

Wichtig ist auch, dass es nicht nur um finanzielle Bundeshilfen, sondern auch um strukturelle Änderungen ging. Diese müssen jetzt konsequent umgesetzt werden. Das ist einerseits ein wichtiges Signal zur Stärkung der kommunalen Flüchtlingsarbeit — andererseits aber auch ein klares Zeichen zur Steuerung der Zuzugsintensität.

Mehr Bufdi-Stellen bewilligt Flüchtlingshilfe wird gestärkt

Beim Flüchtlingsgipfel am 24. September 2015 wurde auch beschlossen, die Flüchtlingshilfe mit 10.000 zusätzlichen Stellen beim Bundesfreiwilligendienst zu stärken. Damit wird eine Forderung aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgegriffen und umgesetzt.

Bereits im Juni haben sich Bund und Länder auf eine frühzeitigere Integration von Flüchtlingen, die

Aussicht auf Anerkennung haben, verständigt. Diese muss nun mit geeigneten Maßnahmen unterlegt werden. Die Menschen, die sich ehrenamtlich um die vielen in Deutschland ankommenden Flüchtlinge kümmern, brauchen das deutliche Signal, dass ihre ehrenamtliche Hilfe mit den staatlichen Strukturen erfolgreich zusammengeführt wird und sie so eine dauerhafte Unterstüt-

zung ihrer Arbeit erfahren.

Vor Ort in den Dörfern und Städten findet die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern statt. Hier hat sich bereits eine großartige Hilfsbereitschaft entwickelt, die in dauerhafte Strukturen überführt werden muss. Dafür wird vor Ort mehr professionelle Unterstützung benötigt. Die Ausweitung des Bundesfreiwilligendienstes für die Flüchtlingshilfe kann dazu beitragen.

Flüchtlingsunterkünfte

KfW unterstützt Kommunen

Die KfW unterstützt Kommunen in Deutschland kurzfristig bei der Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Sonderförderung „Flüchtlingsunterkünfte“. Ab sofort stehen Städten und Gemeinden zinslose KfW-Darlehen für Investitionen in den Neu- und Umbau, die Modernisierung sowie den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung. Das verfügbare Gesamtvolumen der Sonderförderung beträgt mittlerweile 500 Millionen Euro — damit können je nach Art der Unterkünfte bis zu 50.000 Plätze geschaffen werden.

Für diese Sonderförderung nutzt die KfW ihr bestehendes Programm

Investitionskredit Kommunen (IKK). Die Kommunen können zwischen Laufzeiten von zehn, 20 und 30 Jahren wählen — der Zinssatz beträgt bis auf Weiteres null Prozent und ist für zehn Jahre festgelegt. Die Kredite werden in der Reihenfolge der Antrags-eingänge zugesagt. Je nach Antragsaufkommen wird die KfW über eine Aufstockung des Programms entscheiden.

Der Vorstandsvorsitzende der KfW, Dr. Ulrich Schröder, sagte: „Die hohe Zahl an Menschen, die in Deutschland Zuflucht sucht, ist auch eine finanzielle Herausforderung für unser Land. Eine angemessene Unterbrin-

gung ist aber die Basis für die gesellschaftliche Integration. Die KfW unterstützt die Kommunen daher bei der Bereitstellung von geeigneten Unterkünften für Flüchtlinge.“

Bereits in der Vergangenheit hatte die KfW mit Sonderprogrammen, beispielsweise dem Konjunkturprogramm, schnell und wirksam zur Bewältigung besonderer Herausforderungen beigetragen. Weitere Informationen sind im Internet unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Kommunale-soziale-Basisversorgung/Finanzierungsangebote/Investitionskredit-Kommunen-\(208\)/index.html](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Kommunale-soziale-Basisversorgung/Finanzierungsangebote/Investitionskredit-Kommunen-(208)/index.html) zu finden.

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Erstattungsregelungen in den Ländern

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Kostenerstattung der mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Kommunen erfolgt im Vergleich der Bundesländer unterschiedlich. Die Länder erhöhen zwar aktuell die Aufnahmekapazitäten der vom Land betriebenen Erstaufnahmeeinrichtungen. Dennoch findet nach wie vor eine frühzeitige Verteilung auf die Kommunen statt — mit entsprechenden Auswirkungen auch auf deren finanzielle Belastung.

In der Regel erfolgt die Kostenerstattung in Form von Pauschalen pro Flüchtling und Jahr, wobei diese Pauschale nur einen Teil der den Kommunen entstehenden tatsächlichen Kosten deckt (Quelle: Deutscher Landkreistag):

Baden-Württemberg

- Art der Kostenerstattung: Pauschalen
- Höhe der Erstattung: 13.260 Euro/Jahr
- Erstattete Leistungen bei Pauschalzahlungen: Notwendige Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand zur Durchführung des FlüAG, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem AsylbLG und SGB sowie die „vorläu-

fige Unterbringung“

- Kostendeckung: rund 75 Prozent

Bayern

- Art der Kostenerstattung: Spitzabrechnung auf Basis der unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten
- In der Praxis ergeben sich immer wieder Zweifelsfragen, insbesondere zur Höhe der „unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten“. Eine volle Kostenerstattung ist damit nicht ausnahmslos gewährleistet. Auch die Personalkosten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Unterbringung von Asylbewerbern und der Ausgabe von Leistungen nach dem AsylbLG entstehen, werden nur in geringem Umfang erstattet.
- Kostendeckung: 90 bis 100 Prozent

Brandenburg

- Art der Kostenerstattung: Pauschalen
- Höhe der Erstattung: 9.219 Euro/Jahr
- Erstattete Leistungen bei Pauschalzahlungen: Durchführung des

AsylbLG

- Darüber hinaus gibt es eine einmalige Pauschale in Höhe von 2.300,81 Euro je Platz für Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften. Zudem wird — falls eine solche notwendig ist — je Gemeinschaftsunterkunft eine monatliche Bewachungskostenpauschale in Höhe von 6.900 Euro gezahlt.
- Kostendeckung: bis 90 Prozent

Hessen

- Art der Kostenerstattung: Pauschalen
- Höhe der Erstattung: 7.826 bzw. 7.218 Euro/Jahr
- Erstattete Leistungen bei Pauschalzahlungen: Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung
- Kostendeckung: 70 bis 73 Prozent

Mecklenburg-Vorpommern

- Art der Kostenerstattung: Spitzabrechnung auf Basis der notwendigen Kosten
- Kostendeckung: 90 bis 100 Prozent

Niedersachsen

- Art der Kostenerstattung: Pauschalen

- Höhe der Erstattung: 6.195 Euro/Jahr
- Erstattete Leistungen bei Pauschalzahlungen: Durchführung des AsylbLG
- Kostendeckung: 60 Prozent

Nordrhein-Westfalen

- Art der Kostenerstattung: Globale Landeszuweisung
- Höhe der Erstattung: Heruntergerechnet ca. 7.300 Euro für die Berechtigten nach dem FlüAG NRW, die aber nicht deckungsgleich mit der Gruppe Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz NRW ist (vgl. dazu auch Anm. 1.)
- Der globale Betrag beläuft sich 2015 auf ca. 215 Millionen Euro, erhöht sich aber nach einer Anpassungsregel, wenn die Zahl der Flüchtlinge im Vergleich zum Stand vom 1.1.2014 ansteigt. Krankheitskosten, die über 70.000 Euro/Jahr und Person hinausgehen, werden gegen Nachweis erstattet.
- Kostendeckung: 25-50 Prozent (vgl. dazu auch Anm. 1.)

Rheinland-Pfalz

- Art der Kostenerstattung: Pauschalen
- Höhe der Erstattung: 6.156 Euro/Jahr
- Erstattete Leistungen bei Pauschalzahlungen: AsylbLG, SGB
- Bei besonders kostenintensiven Fällen kommt es zu einer zusätzlichen Erstattung von Gesundheitskosten.
- Kostendeckung: ca. 62 Prozent

Saarland

- Art der Kostenerstattung: Spitzabrechnung auf Basis der gewährten Leistungen
- Kostendeckung: bis 100 Prozent

Sachsen

- Art der Kostenerstattung: Pauschalen
- Höhe der Erstattung: 7.600 Euro/Jahr
- Erstattete Leistungen bei Pauschalzahlungen: Notwendige Ausgaben unter Einschluss der Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Leistungen

nach dem AsylbLG sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung

- Erforderliche Aufwendungen für im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt werden erstattet, soweit sie einen Beitrag von 7.669,38 Euro übersteigen.
- Kostendeckung: ca. 80 Prozent der Kosten

Sachsen-Anhalt

- Art der Kostenerstattung: Im Rahmen des Finanzausgleichs
- Höhe der Erstattung: Nach § 4a Abs. 1 FAG erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 eine besondere Zuweisung in Höhe von 23 Millionen Euro zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Unterbringung von Asylbewerbern und anderen nach § 1 Abs. 1 AufnG aufzunehmenden Personen.
- Erstattete Leistungen: Erstattet werden die Kosten nach dem Landesaufnahmegesetz. Diese beinhalten die Unterbringung und Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Kostendeckung: ca. 66 Prozent, wobei eine abschließende Erstattungsregelung noch aussteht

Schleswig-Holstein

- Art der Kostenerstattung: Erstattung von 70 Prozent der notwendigen Leistungen
- Darin enthalten sind Kosten der Herrichtung, Einrichtung und des Betriebes von Gemeinschaftsunterkünften einschließlich der Personalkosten, allerdings nur nach vorheriger Anerkennung. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- Kostendeckung: 70 Prozent

Thüringen

- Art der Kostenerstattung: Pauschalen
- Höhe der Erstattung: 6.612 Euro/Jahr
- Erstattete Leistungen bei Pauschalzahlungen: Notwendige Kosten, die mit der Aufnahme und Unterbringung verbunden sind
- Thüringen unterscheidet zwischen

einer monatlichen Pauschale für die Unterbringung (206 Euro), die Betreuung (31 Euro) und für sonstige Kosten, die mit der Durchführung des AsylbLG verbunden sind (314 Euro). Krankhauskosten werden gesondert erstattet, wenn sie 1.000 Euro pro Flüchtling und Kalenderjahr übersteigen. Darüber hinaus gibt es eine Investitionspauschale von einmalig 7.500 Euro je neu geschaffenen Unterbringungsplatz in Gemeinschaftsunterkünften. Erstattet werden außerdem die nachgewiesenen tatsächlichen Bewachungskosten

- Kostendeckung: 90 bis 100 Prozent

Allgemeine Anmerkungen:

1. Die Landesaufnahmegesetze differenzieren in der Regel zwischen verschiedenen Personengruppen und weisen für diese gegebenenfalls auch unterschiedliche Pauschalen aus. In die Übersicht aufgenommen wurden grundsätzlich nur Erstattungszahlungen der Länder an die Kommunen zur Abgeltung von Leistungen an Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Insbesondere in NRW ist eine solche Zuordnung angesichts der globalen Natur der Landeszuweisung nicht möglich. Das ist insbesondere auch bei der Bewertung der ausgewiesenen Kostendeckungsquoten zu beachten. Würde man in NRW alle Begünstigten (einschließlich der geduldeten Ausländer, insbesondere nach § 60a AufenthG) berücksichtigen, die von den Gemeinden Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, dürfte die pro Kopf Deckung der Globalzuweisung bei etwa 3.600 Euro liegen.
2. Der Umfang der Leistungen, auf die Asylbewerber einen Anspruch haben, ergibt sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies umfasst die sog. Grundleistungen (§ 3 AsylbLG), d. h. den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie einen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hinzu kommen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) sowie sonstige Leistungen, die nach Maßgabe von § 6 AsylbLG in beson-

deren Bedarfslagen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Asylbewerber, die sich (unverschuldet) länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, erhalten gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen analog SGB XII (Sozialhilfe). Diese sog. „Analogleistungen“ unterscheiden

sich nach der vom BVerfG erzwungenen Anhebung der Leistungssätze nach dem AsylbLG im Wesentlichen nur noch hinsichtlich des Bereichs der Gesundheitsversorgung von den nach AsylbLG zu gewährenden Leistungen.

3. Hier nicht berücksichtigte Besonderheiten gelten bei der Unterbrin-

gung unbegleiteter Minderjähriger.

4. Erfasst ist jeweils nur die primäre Zuständigkeit; in einigen Ländern kommt auch in Betracht, dass die Landkreise die Aufgabe auf Antrag oder kraft eigenen Entschlusses auf die Gemeinden übertragen.

Daten und Fakten zur aktuellen Flüchtlingskrise

Wir sind auch international gefordert

von Dr. Gerd Müller, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Deutschland steht in der aktuellen Flüchtlingskrise vor gewaltigen Herausforderungen. Wir sind innenpolitisch, aber auch international im Bereich der Außen- und Entwicklungspolitik gefordert.

Einige Zahlen sollen dies verdeutlichen: Weltweit sind rund 60 Millionen Menschen auf der Flucht. So viele, wie seit dem 2. Weltkrieg nicht mehr. In und um Syrien sind allein fast 12 Millionen Menschen auf der Flucht. Syrische Flüchtlinge bilden derzeit die größte Herkunftsgruppe von Asylsuchenden in Deutschland. Sie sind vor Krieg, Hunger und Terror geflohen. Mehr als 95 Prozent der syrischen Flüchtlinge sind noch in der Region, vor allem in der Türkei, im Libanon und in Jordanien.

Damit sich diese Millionen Syrer nicht auch noch auf den Weg nach Europa machen, müssen wir jetzt schnell und entschlossen handeln. In den Flüchtlingslagern der Region gibt es immer weniger zu essen, da den internationalen Organisationen das Geld für Nahrungsmittelhilfen fehlt. Mit dem Winter vor der Tür brauchen die Flüchtlinge schnell eine Perspektive vor Ort, damit sie sich nicht in die Hände von Schleppern begeben.

Die Bewältigung der Flüchtlingskrise hat für mich höchste Priorität. Die deutsche Entwicklungspolitik investiert gezielt in die Bekämpfung von Fluchtursachen und unterstützt Flüchtlinge in ihrer schwierigen Lage.

Ein ganz wesentlicher Teil des BMZ-Haushalts wird in diesem Bereich eingesetzt. So haben wir neben den regulären Länderprogrammen z.B. drei Sonderinitiativen geschaffen und setzen gerade ein neues Infrastrukturprogramm für Flüchtlingsgebiete in Nahost, Nordafrika, Westafrika und der Ukraine um.

Konkret können wir mit unseren Ansätzen:

- 60.000 syrische Kinder im Libanon einschulen
- 800.000 Menschen in Jordanien mit Wasser und 200.000 Menschen mit Strom versorgen
- 15.000 Menschen im Irak in Beschäftigung bringen
- 25.000 Menschen in Ägypten beruflich bilden
- Wohnraum für 25.000 Menschen in der Ukraine schaffen
- 400.000 Menschen in Mali mit Wasser versorgen.

Aber angesichts der Dramatik der Flüchtlingskrise müssen wir noch mehr tun. Dabei gilt: Jeder Euro, der in den Herkunftsregionen eingesetzt wird, erspart ein Vielfaches an Mitteln für die Flüchtlingsbetreuung in Deutschland. So kostet es zum Beispiel ca. zehn Euro, um einem Kind im Nahen Osten eine Woche lang den Schulbesuch zu ermöglichen. In Deutschland ist dies um ein Vielfaches teurer.

Die Flüchtlingskrise kann aber auch nicht allein national gelöst werden. Wir brauchen ein Sonderprogramm der EU für die Hauptherkunftsländer und wichtigsten Auf-

nahmeregionen in Höhe von 10 Milliarden Euro. Ich habe dazu einen Vorschlag unterbreitet, wie dies durch Umschichtung aus bestehenden EU-Fonds möglich ist, ohne dass zusätzliche Mittel durch die Mitgliedstaaten hierfür bereitgestellt werden müssen.

Die internationale Gemeinschaft muss die Nahrungsmittelhilfe für die Syrienflüchtlinge in der Region schnell aufstocken. Das BMZ geht mit einer Sonderzusage an das Welternährungsprogramm mit gutem Beispiel voran. Ebenso ist Bildung ganz essentiell für die Schaffung von Lebensperspektiven. Aber auch die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen ihren Teil der Verantwortung tragen. Die gemeinsame Bekämpfung von Fluchtursachen und Schleuserkriminalität wird ein Schwerpunkt des EU-AU-Gipfels im November 2015 auf Malta sein. Hier muss es zu klaren Beschlüssen kommen und die afrikanischen Staaten müssen stärker in die Pflicht genommen werden.

Wenn wir jetzt entschlossen handeln, können wir den vielen verzweifelten Menschen, die weltweit auf der Flucht sind und nach Europa blicken, eine Perspektive in ihrer Heimatregion geben! Wir können die Probleme nicht allein in Deutschland lösen, sondern müssen das klare Signal geben, dass wir vor Ort in den Krisenländern helfen.

Maßnahmen des Bundes zugunsten der Kommunen

Wichtiger Beitrag zur Stärkung der Kommunalfinanzen

Die Lage der Kommunalfinanzen hat sich im vergangenen Jahr deutlich verändert: Erstmals haben die Kommunen wieder ein Jahr mit einem negativen Saldo abgeschlossen. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten viertel-jährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts weisen für die Kommunen im Jahr 2013 bei den Kern- und Extrahaushalten einen Überschuss in Höhe von knapp über einer Milliarde Euro aus. Dagegen verzeichnen die Kommunen auf Grundlage derselben Statistik im Jahr 2014 ein Minus von 657 Millionen Euro.

Dabei sind im Jahr 2014 die Einnahmen um rund 11,2 Milliarden Euro gestiegen. Die Ausgaben sind dagegen im selben Zeitraum um fast 13 Milliarden Euro gestiegen. Die Kommunen haben kein Einnahme-, sondern ein klares Ausgabenproblem.

Problematisch sind vor allem die deutlich angestiegenen Ausgaben für soziale Leistungen — und das obwohl der Bund im Jahr 2014 mit der letzten Stufe bei der Übernahme der Grundsicherung im Alter die Kommunen nochmals um mehr als 1,5 Milliarden Euro bei den Sozialausgaben entlastet hatte. Hier schlagen die deutlich gestiegenen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen zu Buche. Bei dieser Aufgabe brauchen die Kommunen dringend Hilfe und Unterstützung, die sie vom Bund bekommen:

- Der Bund stellt den Ländern im Jahr 2015 bereits zwei Milliarden Euro zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zur Verfügung.
- Bereits seit Anfang des Jahres stellt der Bund den Kommunen Liegenschaften mietzinsfrei für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung. Der Koalitionsausschuss hat am 6. September zudem beschlossen, dass der Bund nunmehr auch die Kosten für die Herichtung der Liegenschaften übernimmt.
- Hinzukommen weitere Entlastungen in Höhe von rund 40 Millionen Euro jährlich im Asylbewerberleistungsgesetz.
- Die deutliche Verkürzung der Asyl-

verfahren und die Hilfe zur Integration der Menschen mit guter Bleibeperspektive werden ebenfalls dazu beitragen, die Kommunen zu entlasten.

Aber nicht nur in der Asyl- und Flüchtlingspolitik steht der Bund an der Seite der Kommunen. Auch in anderen Bereichen können sich die Kommunen auf die Unterstützung des Bundes verlassen. Mit rund 50 Maßnahmen hat bzw. wird der Bund im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2018 die Kommunen unterstützen. Davon lassen sich einige — wie die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren — nicht finanziell bemessen. Zu den quantifizierbaren Maßnahmen gehören:

- Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz (Härtefallklausel): Entlastung von 1,1 Milliarden Euro im Zeitraum 2001 bis 2013;
- Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts: Mehreinnahmen von 2,434 Milliarden Euro im Zeitraum 2002 bis 2005;
- Ausweitung der Städtebauförderung um die Programme „Stadtumbau Ost“ (2002) und „Stadtumbau West“ (2004), „Förderung von aktiven Stadt- und Ortsteilzentren“ (2008) und „Investitionspakt Bundesländer-Kommunen“ (2008/2009), „Kleine Städte und Gemeinden“ (2010): insgesamt 3,219 Milliarden Euro in den Jahren 2002 bis 2014; inzwischen Aufstockung der Städtebauförderung auf 700 Millionen Euro jährlich;
- Befreiung der Kommunen von der Mitfinanzierung am Fonds „Aufbauhilfe“: einmalige Entlastung im Jahr 2003 von 819 Millionen Euro;
- Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und damit verbundene Befreiung der Kommunen von Mehrbelastungen : jährlich 409 Millionen Euro; sowie ab 2009 Beteiligung des Bundes mit 13 Prozent (bis 2012 jährlich ansteigend auf 16 Prozent) an den Ausgaben: insgesamt rund vier Milliarden Euro im Zeitraum 2003 bis 2011; in den Folgejahren schrittweise Erhöhung der Bundesbeteili-

gung auf 100 Prozent: Entlastungsvolumen von über 30 Milliarden Euro im Zeitraum 2012 bis 2017;

- Beteiligung des Bundes am Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (Ganztagsschulprogramm) 2003 bis zum Jahr 2009: vier Milliarden Euro;
- im Jahr 2004 beschlossene Gewerbesteuerreform: in den Jahren 2004 bis 2007 insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von 12,11 Milliarden Euro;
- einkommensteuerliche Änderungen im Jahr 2004: in den Folgejahren bis 2007 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 2,48 Milliarden Euro;
- Maßnahmen zum Subventionsabbau im Jahr 2004: im Zeitraum 2004 bis 2007 Mehreinnahmen in Höhe von 560 Millionen Euro;
- Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit: Mehreinnahmen von 750 Millionen Euro im Jahr 2004;
- Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum neuen ALG II im Jahr 2005: jährliche Entlastungen von 2,5 Milliarden Euro;
- im Jahr 2006 gestartetes Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser: in den Jahren 2007 bis 2014 Zuschüsse von insgesamt 146 Millionen Euro; das Programm wird auch über 2014 hinaus fortgesetzt;
- Ausbau der Kindertagesbetreuung ab 2008: Bundesbeteiligung von 5,4 Milliarden Euro; das bestehende Sondervermögen wurde für die laufende Wahlperiode nochmals um 550 Millionen Euro aufgestockt; für den Betrieb von Kinderkrippen und Tagespflegestellen werden ab dem Jahr 2015 jährlich 845 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2017 und 2018 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Betriebskosten nochmals um 100 Millionen Euro; unabhängig von den Investitionsprogrammen fördert der Bund im Zeitraum 2011 bis Ende 2015 mit insgesamt weiteren 400 Millionen Euro die Sprachförderung in den Kindertagesstätten.
- Regionalisierungsmittel für öffent-

lichen Personennahverkehr: von 6,7 Milliarden Euro im Jahr 2008 ein jährlicher Anstieg um 1,5 Prozent auf 7,3 Milliarden Euro im Jahr 2014; Über die Höhe ab 2015 wird aktuell zwischen Bund und Ländern verhandelt (s.u.) — bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung erfolgt die Auszahlung der Regionalisierungsmittel 2015 in Höhe der im Jahr 2014 ausgezahlten Beträge unter Vorbehalt;

- ab 2008 Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden mit 1,34 Milliarden Euro jährlich;
- im Jahr 2008 Novellierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes mit einer jährlichen Bundesleistung von 332,6 Millionen Euro bis 2019; über eine Fortführung wird aktuell im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beraten (s.u.);
- von dem im Jahr 2009 beschlossenen Konjunkturpaket II entfallen auf die Kommunen insgesamt 9,3 Milliarden Euro;
- Anpassung des § 33 Grundsteuergesetz (Steuererlass bei strukturellem Leerstand im Sinne der Kommunen): seit 2009 jährliche Mehreinnahmen von 300 Millionen Euro;
- Weiterentwicklung des Kinderzu-

schlags für Geringverdiener im Jahr 2009: Entlastung in Höhe von 265 Millionen Euro jährlich;

- im Jahr 2011 vereinbarte höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der bis 2013 befristete Bundeszuschuss zur Schulsozialarbeit und eine weitere Erhöhung zum Ausgleich der Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets: kommunale Entlastung von insgesamt 9,1 Milliarden Euro in den Jahren 2011 bis 2017;
- Unterstützung bei Herausforderungen durch Zuzug aus EU-Mitgliedstaaten in Höhe von 200 Millionen Euro im Jahr 2014;
- Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen: Unterstützung der Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich eine Milliarde Euro jeweils hälftig über eine höhere Bundesquote KdU und einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer;
- Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern stellt der Bund den Kommunen im Zeitraum 2015 bis 2018 3,5 Milliarden Euro Investi-

tionshilfen sowie im Jahr 2017 1,5 Milliarden Euro über eine höhere Bundesquote KdU und eine höhere Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer zur Verfügung;

- vom Bundestag bereits beschlossene Novellierung des Wohngeldgesetzes: Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt um weitere rund 80 Millionen Euro jährlich;
- im Jahr 2018 Erhöhung der jährlichen Entlastung der Kommunen durch den Bund auf fünf Milliarden Euro.

In der Aufzählung sind noch keine KfW-Programme zugunsten der Kommunen enthalten. Eine Summierung der jeweils angegebenen Entlastungsvolumen für die Kommunen ist allerdings nicht aussagefähig, da die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen erfolgte und keine Auskunft über die im nachhinein vor dem Hintergrund geänderter konjunktureller Verläufe tatsächlich eingetretenen finanziellen Entlastungen gegeben werden kann.

Dennoch zeigt die Aufstellung deutlich: Der Bund hält seine Zusagen zur Stärkung der Kommunen ein — der Bund ist ihr verlässlicher Partner.

Planungssicherheit für Kommunen

Einigung auch bei Verkehrsfinanzierungsmitteln

Beim Treffen im Kanzleramt wurde am 24. September 2015 auch Einigkeit über die Fortführung der Regionalisierungsmittel und der Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erzielt:

„Die Regionalisierungsmittel werden in 2016 auf acht Milliarden Euro erhöht und in den Folgejahren jährlich mit einer Rate von 1,8 Prozent dynamisiert. Bund und Länder vereinbaren, die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortzuführen. Die Regionalisierungsmittel werden entsprechend dem Vorschlag der Länder zeitlich verlängert und nach ihrem Vorschlag (Kieler Schlüssel) auf die Länder verteilt. Bund und

Länder werden die Dynamik des Anstiegs der Trassenpreise begrenzen.“

Es ist erfreulich, dass auch Fortschritte bei den Verhandlungen zur Fortführung der Regionalisierungsmittel und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erzielt werden konnten. Die Erhöhung und dynamisierte Fortführung der Regionalisierungsmittel trägt zur bedarfsgerechten Finanzierung auch des Öffentlichen Personenverkehrs in den Kommunen bei. Durch die Fortschreibung der Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wird endlich der Weg frei gemacht, auch Projekte mit einer Laufzeit über das Jahr 2019 hinaus zu ermöglichen. Dies schafft Planungssicherheit und leistet einen wichtigen Beitrag zur

Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den Kommunen.

Impressum

Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB,
Max Straubinger MdB,
Ingbert Liebing MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

V.i.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030. 227-5 29 62
F 030. 227-5 60 91
dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.